



2026-0.437.164-3-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom 20.05.2026 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 62/2026, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.05.2026 brachte A (in der Folge: die Einschreiterin) Beschwerde gegen „die Übertragung der Pokalübergabe des Eurovision Song Contest 2026“ im Programm des ORF bei der KommAustria ein.

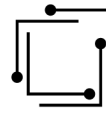
Im Wesentlichen führte die Einschreiterin aus, dass der österreichische Künstler JJ im Hauptabendprogramm vor einem Millionenpublikum mehrfach die obszöne Beleidigung „Bitch“ live in das Mikrofon gerufen habe. Ihre 11-jährige Enkelin mache sich nun große Sorgen und habe sie besorgt gefragt, ob seine Karriere wegen der berechtigten Kritik in Gefahr sei. An dieser Reaktion zeige sich überdeutlich, wie sehr junge Fans mitfühlen würden und wie groß die Verantwortung eines solchen Künstlers sei. Jugendliche würden sich diese Personen als Vorbild nehmen, während Großeltern und Eltern versuchen würden, ihnen Respekt und Anstand beizubringen. Als öffentlich-rechtlicher Rundfunk trage der ORF eine gesetzliche Verantwortung für den Jugendschutz und den Verzicht auf herabsetzende oder vulgäre Sprache im Familienprogramm. Dass solche Ausdrücke unkommentiert im Hauptabendprogramm ausgestrahlt würden, sei inakzeptabel.

Da dieses Schreiben nicht alle Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erfüllte, erteilte die KommAustria mit Schreiben vom 01.06.2026 einen Mängelbehebungsauftrag. Darin wurde die Einschreiterin über die gesetzlichen Beschwerdevoraussetzungen belehrt und

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens darzulegen, auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze. Weiters wurde ihr aufgetragen, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a oder c ORF-G handle, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, oder, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handle, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen, aufgrund derer die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden könne. Schließlich wurde die Einschreiterin darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde. Darüber hinaus wurde sie aufgefordert, binnen derselben Frist eine zustellfähige Adresse bekanntzugeben.

Das Schreiben wurde der Einschreiterin nachweislich am 02.06.2026 zugestellt. Eine Stellungnahme ist bis dato nicht erfolgt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen der Einschreiterin beruhen auf deren Ausführungen im Schreiben vom 20.05.2026.

Die Feststellungen zum Inhalt des Mängelbehebungsauftrags sowie dazu, dass er nachweislich zugestellt wurde und dass keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt ist, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

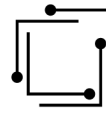
„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

- a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. *einer Person, die als Beitragsschuldner zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichtet ist (§ 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) oder vom ORF-Beitrag befreit ist (§ 5 Abs. 1 und 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024), sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen unterstützt wird, sowie*
- c. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]



(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

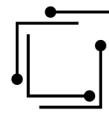
Die Einschreiterin hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation) ungenutzt verstreichen lassen und auch bis dato keine Stellungnahme eingebracht, sodass die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.437.164-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 19.08.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)